

Die zivilrechtliche Haftung bei Zuschauerausschreitungen¹

Dr. András Gurovits

Zusammenfassung für Schnelleser

Wenn sich Wochenende für Wochenende sogenannte Fans die Köpfe einschlagen, wenn in Zürich eine Tribüne abgebrannt wird, wenn in Rostock Zuschauer auf das Spielfeld eindringen, wenn sich Hunderte Anhänger von Lokomotive Leipzig auf die Polizei stürzen, wenn sich in Wurzen (Sachsen) 12jährige Spieler rassistisch beschimpfen und wenn sich in Hassloch (Rheinland Pfalz) ein Erwachsener auf einen achtjährigen Jungen stürzt, weil dieser vorher ein Foul begangen hat, ist die Empörung gross. Es ertönt stets der Ruf nach vorbeugenden, noch umfangreicheren Sicherheitsmassnahmen durch die organisierenden Klubs und den Staat.

Die Klubs prüfen vermehrt, ob sie auf die randalierenden Fans, die oftmals Schäden in beträchtlicher Höhe anrichten und verbandsrechtliche Konsequenzen, wie etwa Bussen und Punkteabzüge, verursachen, zurückgreifen können. Das Recht stellt ein Instrumentarium zur Verfügung, auf dessen Grundlage die Fans ins Recht gefasst werden können. In einem Urteil aus dem Jahre 2005 entschied das Landesgericht Rostock, dass Zuschauer einem Klub gegenüber, der vom Deutschen Fussball Bund mit einer Busse belegt wird, weil Zuschauer unbefugt während eines Meisterschaftsspiels das Spielfeld betraten, für eben diese Busse ersatzpflichtig sind. Die gleichen Grundsätze, die das Gericht in Rostock anwandte, sind auch in der Schweiz gültig: der Zuschauer, der von einem Klub (oder einem anderen Veranstalter) ein Ticket kauft, schliesst mit diesem Veranstalter einen Vertrag ab. Aus diesem Zuschauervertrag ergeben sich für den Veranstalter und den Zuschauer gewisse Pflichten. Eine davon verpflichtet den Zuschauer zu Wohlverhalten im Stadion, insbesondere dazu, den Ablauf des sportlichen Geschehens nicht zu stören, die anderen Zuschauer nicht zu gefährden und – eine Selbstverständlichkeit – keine Schäden anzurichten. Verletzt er diese Pflichten, wird er gegenüber dem Klub schadenersatzpflichtig. Die möglichen Schadensarten sind vielzählig. Dazu zählen etwa verbandsrechtliche Bussen, die der Klub zu bezahlen hat. Weiter zählen dazu Ansprüche von unbeteiligten Zuschauern, die bei Ausschreitungen zu Schaden kommen, sowie Ansprüche von anderen Dritten, deren Eigentum im Stadiongelände wegen den Ausschreitungen Schaden nehmen. Aber auch ein Zuschauer, der kein Ticket gekauft (und somit keinen Zuschauervertrag abgeschlossen) hat, kann schadenersatzpflichtig werden. Dies gemäss den Grundsätzen über die unerlaubte Handlung.

Ob ein Veranstalter wegen Zuschauerausschreitungen gegenüber unbeteiligten Zuschauern oder anderen Dritten schadenersatzpflichtig wird, entscheidet sich unter anderem daran, ob er angemessene Massnahmen zur Abwendung von Ausschreitungen und zum Schutze von Dritten getroffen hat. Was als angemessen zu betrachten ist, muss anhand der konkreten Umstände jedes einzelnen Falles beurteilt werden. Falls der Veranstalter ersatzpflichtig wird, kann er auf der Grundlage des Zuschauervertrages oder gemäss den Grundsätzen über die unerlaubte Handlung auf die fehlbaren Zuschauer zurückgreifen und den Schaden abwälzen. Allerdings sind einem solchen Vorgehen in der Praxis regelmässig Grenzen gesetzt. Die konkrete Rechtsverfolgung ist mit Schwierigkeiten behaftet: es wird oftmals schwierig sein, in der grossen Masse der Zuschauer den oder die Übeltäter ausfindig zu machen. Hat man ihn einmal identifiziert, wird die Rechtsverfolgung vor den Gerichten

¹ Dieser Beitrag erscheint als Teil des Tagungsbandes Sport und Recht, voraussichtlich im Herbst 2007.

Zeit und Geld kosten. Und schliesslich ist es unsicher, ob ein Fan dann, wenn einmal ein Urteil erstritten ist, auch tatsächlich zahlen kann. Somit kommt der Prävention nach wie vor eine zentrale Bedeutung zu. Wer den Schaden hat, trägt ihn auch, ausser, er könne ihn auf einen anderen Verursacher abwälzen. Dieses Abwälzen ist aber gerade bei Zuschauer-ausschreitungen, wie gesehen, oftmals problematisch. Aber auch der Prävention sind Grenzen gesetzt. Eine hundertprozentige Sicherheit ist nicht möglich und kann von den Veranstalter auch nicht gefordert werden. Ein gewisses Restrisiko besteht. Daran dürfte sich trotz rigorosen Sicherheits- und Präventionsmassnahmen solange nichts ändern, als das tieferliegende gesellschaftliche Problem nicht angegangen wird. Solange insbesondere Eltern, Familien und andere Erziehungsberechtigte und -verantwortliche ihrer Verantwortung nicht gerecht werden, sind rechtliche Schritte und präventive Sicherheitsmassnahmen nur Symptombekämpfung.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung in das Thema	4
2.	Mögliche betroffene Parteien	7
3.	Vertragliche Anspruchsgrundlagen im Überblick	8
4.	Vertragliche Ansprüche am Beispiel Zuschauervertrag	8
4.1	Die Essentialia	8
4.2	Vertragsqualifikationen	9
4.2.1	Mehrheit der Lehre	9
4.2.2	Alternativer Ansatz	10
4.3	Vertragsinhalt	11
4.3.1	Ausdrücklicher Vertragsinhalt / AGB Problematik	11
4.3.2	Beispiele	12
4.3.3	Stillschweigender Vertragsinhalt / Nebenpflichten	13
4.3.4	Schadenersatzpflicht im besonderen	14
4.3.5	Die Haftungsvoraussetzungen	15
4.3.6	Anwendung im konkreten Fall	15
4.3.7	Regressansprüche im besonderen	16
4.3.8	Haftung des Veranstalters gegenüber den Zuschauern im allgemeinen	16
4.3.9	Sorgfalts- und Obhutspflichten des Veranstalters / Sorgfaltsmaßstab	17
4.3.10	Rückgriff auf randalierende Fans	21
4.3.11	Wie "weit" geht die Sorgfalts-, Obhutspflicht des Veranstalters?	21
5.	Außervertragliche Ansprüche	23
5.1	Gegen den Veranstalter	23
5.2	Gegen die Zuschauer ²⁴	
6.	Schwierigkeiten bei der Rechtsdurchsetzung	25
7.	Prävention	25

1. Einführung in das Thema²

Das nachfolgende Zitat möge den Einstieg in das Thema erleichtern: „Gewalt im Umfeld von Fussballspielen findet nicht nur auf öffentlichem Grund, sondern auch in den Stadien statt. Dort trägt jedoch nicht die Polizei die Verantwortung für Ruhe und Ordnung, sondern private Sicherheitsfirmen sind damit beauftragt – eine heikle Aufgabe. [...] Für die Sicherheit im Stadioninneren zeichnen hierzulande die einzelnen Klubs verantwortlich. Die Swiss Football League (SFL), die den Spielbetrieb organisiert, schreibt den Vereinen lediglich den Einsatz eines Ordnungsdienstes vor – weitere Details zur Organisation oder Qualifikation dieses Dienstes finden sich im Sicherheitsreglement der SFL keine. Jeder Klub versucht daher, auf seine eigene Art und Weise, für Sicherheit im Stadion zu sorgen. [...] Der FC Zürich setzt im Zürcher Hardturmstadion auf die Dienste der Delta Group. Sicherheitstechnische Hilfskräfte, sogenannte Stewards, kontrollieren die Tickets auf ihre Gültigkeit, tasten die Matchbesucher auf unerlaubte Gegenstände wie Waffen oder Feuerwerk ab und weisen der sitzenden Kundschaft den Weg zu ihren Plätzen. Für brenzlige Situationen sind bei FCZ-Heimspielen die Delta-Männer zuständig. Von Gesetzes wegen sind die Delta-Männer dem Normalbürger gleichgestellt. Zwar dürfen sie dem Hausrecht des Veranstalters Geltung verschaffen und hierzu beispielsweise Zuschauern den Eintritt ins Stadion verweigern, die erwähnten Eingangskontrollen vornehmen oder pöbelnde Fans des Stadions verweisen. [...] Staatsrechtliche Bedenken gegenüber dem Einsatz von privaten Sicherheitsdiensten hegt etwa die Polizeigewerkschaft [...], daneben wirft vor allem die Ausbildung privater Sicherheitsleute Fragen auf. Dauert eine reguläre Polizistenausbildung ein ganzes Jahr und umfasst Hunderte von Ausbildungsstunden, so kommt ein Angestellter der Broncos Security lediglich in den Genuss von achtzig Ausbildungsstunden, bevor er in den Ordnungseinsatz geschickt wird. [...] Das psychologische Fingerspitzengefühl ihrer Angestellten prüfe die Delta Security mit einem Kreuzchentest mit 40 Fragen, dessen Auswertung Aufschluss über diverse Persönlichkeitsmerkmale gebe. [...] Die Nebenberufler dominieren die Branche.“³

Dieses Zitat macht klar, dass die Veranstalter von Sportanlässen, zumindest im Stadioninneren, für Ordnung zu sorgen haben. Es wirft aber auch eine wichtige Frage auf, nämlich die

² Dieser Beitrag basiert auf einem am 14. Juni 2007 gehaltenen Referat. Der Beitrag ist aus der Sicht des Praktikers für Praktiker verfasst., weshalb auf einen ausführlichen wissenschaftlichen Fussnotenapparat verzichtet wird.

³ "Mit Nebenberuflern und Fussballfreunden für Ordnung sorgen“, Neue Zürcher Zeitung (NZZ) vom 23. Mai 2007, S. 17.

nach der Ausbildung und Auswahl der eingesetzten Sicherheitsorgane. Aus juristischer Sicht ist dies unter dem Aspekt der anzuwendenden Sorgfalt und der Angemessenheit der eingesetzten Mittel von Bedeutung. Dies führt bereits mitten ins Thema. Im Rahmen dieses Beitrages soll der Frage nachgegangen werden, wer haftbar gemacht werden kann, wenn Fans randalieren. Das Thema beschränkt sich dabei auf rein zivilrechtliche Fragen. Straf- und verbandsrechtliche Aspekte werden nachfolgend ausgeklammert; sie werden in anderen Beiträgen in diesem Buch untersucht.

Auf einen ersten Blick erscheint die Frage nach der zivilrechtlichen Haftung im Falle von Zuschauerausschreitungen simpel: Wenn ein Zuschauer ein Ticket kauft, schliesst er mit dem Veranstalter einen Vertrag ab. Wenn er dann im Stadion randaliert und zum Beispiel einen Spielabbruch provoziert, verletzt er seine Pflichten aus dem Zuschauervertrag. Das ist spätestens seit dem einschlägigen, wegweisenden Urteil des Landesgerichtes Rostock bekannt⁴. Das Gericht sprach dem Fussballklub Hansa Rostock Schadenersatzansprüche gegen drei Fans zu. Diese hatten während des Bundesligaspiels gegen Hertha Berlin das Spielfeld betreten, wofür Hansa Rostock vom Deutschen Fussballbund (DFB) mit einer Geldstrafe von 20'000 Euro sanktioniert wurde. Aber, ein solcher Schluss wäre übereilt. Das Ganze ist komplexer. Dies sei an einem Beispiel erläutert⁵:

Im Zürcher Hardturmstadion findet im Frühjahr 2007 ein Fussballspiel der schweizerischen Super League zwischen dem FC A und dem FC B statt. Vor den Eingängen herrscht ein grosses Gedränge. Die Polizei versucht, die Fangruppen auseinanderzuhalten. Die FC B Fans werden zum Eingang West gewiesen, die FC A Fans zum Eingang Ost. Dennoch gelingt es einigen FC B Fans, zum Eingang Ost zu gelangen. Anfänglichen verbalen Provokationen folgen erste Rempelen. Diese enden in einer ausgewachsenen Schlägerei. Unter den unbeteiligten und friedlichen Zuschauern entsteht Panik. Hinter ihnen befinden sich die prügelnden Banden, vorne stehen die baufälligen Kassahäuschen und die Drehkreuze. Es besteht fast kein Durchkommen. Mit der Zeit massiert die Polizei ihre Kräfte. Sie marschiert mit einem Grossaufgebot auf. Ein Wasserwerfer wird eingesetzt. Dieser trifft nicht nur die prügelnden Fans, sondern auch die unbeteiligten Zuschauer. Das Gedränge wird grösser, verschiedene Zuschauer, unter ihnen Kinder, werden verletzt. Nachdem sich die

⁴ Landgericht (LG) Rostock, Versäumnisurteil und Schlussurteil vom 16. Juni 2005, Geschäftsnummer 9 0 328/04. Weitgehend bestätigt durch das Oberlandesgericht Rostock, Urteil vom 28. April 2006, Nr. 3 U 106/05.

⁵ Sämtliche Bezugnahmen auf Clubs und andere Personen und Personengruppen sind willkürlich und dienen nur der Illustration. Eventuelle Ähnlichkeiten mit real existierenden Personen sind zufällig.

Situation wieder beruhigt, kann Bilanz gezogen werden: fünf Verletzte, die hospitalisiert werden müssen. Die Heilungskosten werden sich auf mehrere zehntausend Franken belaufen. Des Weiteren werden zwei auf dem angrenzenden Privatareal abgestellte Autos demoliert. Die Reparaturkosten belaufen sich ebenfalls auf mehrere zehntausend Franken. Schliesslich werden bei den angrenzenden Wohnhäusern Scheiben zertrümmert und ein Gartenzaun eingerissen. Die Schäden betragen mehrere tausend Franken.

In der Folge kann das Spiel mit etwas Verzögerung angepfiffen werden. Nach einer ereignislosen ersten Halbzeit steht es 0 : 0. Die Gemüter auf den Rängen haben sich ob des langweiligen Spiels etwas abgekühlt. Dann aber: in der 55. Minute pfeift der Schiedsrichter aus heiterem Himmel Penalty für den FC A. Der Entscheid ist umstritten. War der gefoulte Spieler wirklich im Strafraum oder nicht? Wie dem auch sei: der FC A Spieler schießt, der Goalie hält. Der Ball prallt dem Schützen nochmals vor die Füsse. Und dieses Mal lässt er sich nicht zweimal bitten. Er trifft zum 1 : 0 für den FC A. Dieses emotionale Auf und Ab ist für einige FC B Fans zu viel. Sie lassen ihre Frustration ab mit dem Abfeuern von Feuerwerkskörpern. Einige Raketen werden gezielt auf die Zuschauer auf der Südtribüne abgefeuert. Andere Fans zünden eine FC A Fahne an. Ein Feuer entsteht. Es breitet sich aus. Teile der unteren West Tribüne, auf denen sich die FC B Fans befinden, fangen Feuer. Die Stadion Ordnungskräfte und Feuerwehrleute schaffen es lange Zeit nicht, zum Feuerherd vorzudringen. Das Gedränge ist zu gross. Ebenso hinderlich ist die aufgeheizte Stimmung. Durch die entstandene Hitze verbiegen sich einzelne Teile der Tribüne und stürzen schliesslich ein. Im allgemeinen Chaos versuchen nun einzelne Spieler, die Fans zu beruhigen. Nun sind aber auch noch einige FC A Fans aufgeheizt. Aus der FC A Fan Ecke werden nun ebenfalls Raketen abgefeuert. Unter dem Eindruck dieser Vorgänge, entscheidet sich der Schiedsrichter, das Spiel abzubrechen. Aus Enttäuschung darüber verwüsten einige FC B Fans beim Herauslaufen noch einen Souvenirstand und beschädigen den Übertragungswagen des Schweizer Fernsehens. Die Bilanz nach all diesen Tumulten liest sich wie folgt: zwei verletzte Zuschauer auf der Südtribüne. Die Diagnose: Brandverletzungen wegen den Feuerwerkskörpern. Ebenfalls von Feuerwerkskörpern getroffen und verletzt werden je ein Spieler jeder Mannschaft. Ein FC A Spieler wird zudem von einer vollen Bierdose am Kopf getroffen. Die Heilungskosten werden sich auch in diesen Fällen auf mehrere Tausend Franken belaufen. Daneben werden noch die folgenden Sachschäden festgestellt: eine teilweise zerstörte Westtribüne, ein verwüsteter Souvenirstand und ein beschädigter Übertragungswagen. Es entstehen daraus Kosten im sechsstelligen Bereich. Damit aber nicht genug: die beiden verletzten Zuschauer sind Akkordarbeiter. Beide können zwei Monate nicht

mehr arbeiten. Der Lohnausfall beträgt je mehrere tausend Franken. Die Tumulte zeitigen auch noch ein verbandsrechtliches Nachspiel: der Verband bestraft den FC B mit einer Busse von CHF 100'000 und den FC A mit 50'000. Das Spiel wird 3 : 0 forfait für den FC A gewertet. Nachzutragen bleibt schliesslich, dass am darauf folgenden Mittwoch der Club C zu einem Champions League Spiel gegen Inter Mailand anzutreten hat. Das Stadion ist schon seit Wochen ausverkauft. Der untere Teil der Westtribüne muss aber wegen den Folgen der genannten Ausschreitungen geschlossen bleiben. 2'000 Inter Fans, die für jenen Sektor Tickets gekauft hatten, müssen draussen bleiben. Der Club C muss sie dafür entschädigen. Es entstehen ihm hieraus Kosten von 200'000 Franken.

Es fragt sich nun: Wer hat das alles zu bezahlen?

2. Mögliche betroffene Parteien

Zur Beantwortung dieser Frage ist zunächst zu fragen, wer in diese ganze Angelegenheit involviert ist. Es sind dies viele, nämlich:

- Das Heimteam FC A
- Das Besucherteam FC B
- Die randalierenden FC A Fans
- Die randalierenden FC B Fans
- Die verletzten Zuschauer
- Die verletzten Spieler
- Die unbeteiligten Zuschauer
- Der Souvenirstandbetreiber
- Das Schweizer Fernsehen
- Der Stadioneigentümer Stadt Zürich
- Der schweizerische Fussballverband SFV
- Der Club C
- Die Fans von Inter Mailand
- Die UEFA als Veranstalterin der Champions League

- Die verletzten Passanten
- Die Stadtpolizei
- Die betroffenen Hauseigentümer
- Die betroffenen Fahrzeugeigentümer und schliesslich
- Die betroffenen Versicherungsgesellschaften.

Das sind nicht weniger als 19 betroffene Personen oder Personengruppen. Theoretisch ist es denkbar, dass fast jede dieser Parteien gegen jede andere Rechtsansprüche geltend machen könnte. Rein mathematisch gesehen könnten sich somit maximal 190 zu prüfende Rechtsverhältnisse ergeben. Der vorliegende Beitrag kann selbstredend nicht alle diese Ansprüche untersuchen. Er muss sich vielmehr auf einige wenige beschränken.

3. Vertragliche Anspruchsgrundlagen im Überblick

Bei der rechtlichen Analyse der Anspruchsgrundlagen sind zunächst die vertraglichen Ansprüche von den ausservertraglichen zu unterscheiden. Im Zusammenhang mit den vertraglichen Ansprüchen ist zunächst zu fragen: wer hat im Zusammenhang mit diesem Fussballspiel mit wem einen Vertrag abgeschlossen? Es sind dies die folgenden Parteien und Verträge:

- Der FC A mit der Stadt Zürich betreffend Stadionmiete
- Der FC A mit den Zuschauern betreffend Zulassung zum Spiel
- Der Souvenirhändler mit dem FC A oder eventuell der Stadt Zürich betreffend das Recht, einen Souvenirstand auf dem Stadiongelände zu betreiben
- Das Schweizer Fernsehen mit dem Schweizerischen Fussballverband (SFV) oder eventuell dem FC A betreffend Übertragung des Spiels und insbesondere Aufstellen des Übertragungswagens.

4. Vertragliche Ansprüche am Beispiel Zuschauervertrag

4.1 Die Essentialia

Um den Umfang dieses Beitrages nicht zu strapazieren, seien die nachfolgenden Ausführungen auf den Vertrag über die Zulassung eines Zuschauers zum Spiel, mithin auf den Zuschauervertrag, konzentriert. Alle anderen Vertragsbeziehungen und möglichen Anspruchsgrundlagen müssen in diesem Beitrag beiseite gelassen werden.

Welches ist der Inhalt eines Zuschauervertrages? Im Wesentlichen geht es darum, einem Zuschauer gegen Entgelt Einlass in das Stadion zu gewähren, damit der Zuschauer ein bestimmtes Spiel live verfolgen kann.

Von diesem „einfachen“ Zuschauervertrag gibt es noch besondere Spielarten. Viele Verträge räumen dem Zuschauer das Recht ein, einen bestimmten Sitz zu besetzen⁶. Daneben existieren auch die Saison Abonnementen. Diese gewähren einem Zuschauer für die Dauer einer gesamten Saison den Zugang zu allen Meisterschaftsspielen einer bestimmten Mannschaft. Auch bei den Saisonabonnementen gibt es solche, die lediglich Einlass in einen bestimmten Sektor des Stadions gewähren und solche, die dem Zuschauer das Recht auf einen bestimmten Sitz während der gesamten Saison einräumen⁷.

4.2 Vertragsqualifikationen

4.2.1 Mehrheit der Lehre

Bei der juristischen Analyse von Verträgen interessiert stets die Rechtsnatur des fraglichen Vertrages. Dabei ist zu fragen: handelt es sich um einen Nominatvertrag oder nicht? Kann, mit anderen Worten, der Vertrag einem gesetzlich geregelten Vertrag zugeordnet werden oder nicht? Falls ja, ist von einem Nominatvertrag, falls nein, von einem Innominatvertrag auszugehen. Bei den Innominatverträgen sind sodann, je nach Ausgestaltung, die gemischten Verträge und die Verträge sui iuris zu unterscheiden.

Soweit ersichtlich geht die Lehre überwiegend davon aus, beim Zuschauervertrag handle es sich um einen Werkvertrag im Sinne von Art. 363 OR⁸. Sie stützt sich dabei primär auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtes, welches in der Vergangenheit wiederholt festhielt, ein Werk im Sinne des Werkvertragesrechtes müsse nicht zwangsläufig körperlicher Natur sein. Vielmehr könnten auch unkörperliche Resultate den Werkbegriff erfüllen⁹. Entscheidend war gemäss dieser Rechtsprechung, ob der Unternehmer einen objektiv messbaren

⁶ Nachfolgend als „Sitzplatzvertrag“ bezeichnet.

⁷ Um bei einer einheitlichen Terminologie zu bleiben, werden hierfür die Begriffe „einfache Saisonkarte“ und „Sitzplatzsaisonkarte“ verwendet. Solange sich in Bezug auf diese verschiedenen Typen der Vereinbarungen bei der rechtlichen Analyse keine Unterschiede ergeben, wird nachfolgend vereinfachend immer vom Zuschauervertrag gesprochen.

⁸ Arter, S. 68 mit Verweisen; Arter/Schweizer, S. 63; vgl. auch die Hinweise bei Fritzweiler, S. 318; Landesgericht Rostock, a.a.o.; Blatt 7.

⁹ BGE 109 II 34 ff.; BGE 109 II 462 ff.; BSK OR I-Zindel/Pulver, Vorbem. zu Art. 363-379 N 2.

Leistungserfolg schuldet oder nicht. Falls ein objektiv messbarer Leistungserfolg zu erbringen ist, kann von einem Werkvertrag ausgegangen werden. Im Lichte dieser Rechtsprechung wurden in der Judikatur etwa ein Vorstellungsbesuchsvertrag und ein Artistenvertrag als Werkvertrag qualifiziert¹⁰. Beim Vorbestellungsbesuchsvertrag verpflichtete sich ein Kinoinhaber zur Vorführung eines Filmes und der Besucher zur Bezahlung eines Eintrittsgeldes. Beim Artistenvertrag hatte der Artist gegen Entgelt eine artistische Darbietung zu präsentieren. Aus diesen Präjudizien wird nun auch für den Zuschauervertrag gefolgert, er qualifiziere als Werkvertrag¹¹.

4.2.2 Alternativer Ansatz

Im Interesse einer akademischen Diskussion sei diese gängige Qualifikation noch etwas hinterfragt. Art. 363 OR definiert den Werkvertrag wie folgt: „*Durch den Werkvertrag verpflichtet sich der Unternehmer zur Herstellung eines Werkes und der Besteller zur Leistung einer Vergütung*“. Für einen Werkvertrag von zentraler Bedeutung ist neben der – im Gesetz ausdrücklich genannten – Herstellungspflicht aber auch die Ablieferungspflicht. Zwar wird diese Regel in der gesetzlichen Legaldefinition nicht ausdrücklich ausgesprochen, sie wird aber als selbstverständlich vorausgesetzt. So spricht denn das Gesetz auch in verschiedenen Bestimmungen von Ablieferung: Der Besteller hat das Werk nach Ablieferung zu prüfen und den Unternehmer von allfälligen Mängeln in Kenntnis zu setzen¹². Der Unternehmer wird von seiner Haftung befreit, wenn der Besteller das abgelieferte Werk ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt¹³. Und schliesslich hat der Besteller die Vergütung grundsätzlich bei Ablieferung des Werkes zu bezahlen¹⁴. Der Werkvertrag hat somit einen individualisierenden Charakter in dem Sinn, dass ein Werk für einen Besteller hergestellt wird und abzuliefern ist. Der Besteller hat eine Vergütung zu bezahlen, sobald er sich im Rahmen einer Abnahmeprüfung vergewissert hat, dass das Werk den vereinbarten und den zu erwartenden Eigenschaften und Spezifikationen entspricht.

Dieses Typenmerkmal fehlt nach Ansicht des Schreibenden bei einem Vertrag zum Besuch einer Sportveranstaltung. Zwar kann argumentiert werden, dass etwa bei einem Fussball-

¹⁰ BGE 80 II 34; BGE 70 II 218; SJZ 62 (1966), S. 329 f.

¹¹ Arter, a.a.O., ging in seiner Untersuchung differenzierter vor und stellte fest, dass bei einem Sitzplatzvertrag die mietrechtliche Komponente Platzmiete gleichberechtigt neben dem werkvertraglichen Element steht, weshalb es sich um einen gemischten Vertrag aus Miete und Werkvertrag handle.

¹² Art. 367 Abs. 1 OR.

¹³ Art. 370 Abs. 1 OR.

¹⁴ Art. 372 Abs. 1 OR.

spiel gewisse objektiv feststellbare Leistungsmerkmale vorliegen. Solche Leistungsmerkmale sind etwa die Uhrzeit der Veranstaltung, sodann der Umstand, dass zwei Mannschaften gegeneinander antreten und schliesslich, dass ein Spiel über neunzig Minuten ausgetragen wird. Trotzdem greift die Qualifikation als Werkvertrag zu kurz. Sie blendet nämlich den Umstand aus, dass es sich immer um einen sportlichen Wettkampf handelt. Freundschaftsspiele einmal ausgeklammert finden diese Wettkämpfe oder Spiele im Rahmen einer Meisterschaft gemäss den Regeln eines Sportverbandes statt. Entsprechend spricht man von „Meisterschaftsspielen“, „Europameisterschaften“, „Weltmeisterschaften“ usw. Diese Wettkämpfe finden statt, ob nun Zuschauer anwesend sind oder nicht. Das Ziel der beteiligten Sportler und Mannschaften ist es, einen Sieger zu ermitteln. Dies im Rahmen der verbandsrechtlichen Regeln und Normen. Die beteiligten Mannschaften führen kein Werk auf, sie liefern auch kein solches ab. Vielmehr halten sie einen Wettkampf ab, den die Zuschauer auf Grund einer Vereinbarung mit dem Veranstalter vor Ort mit ansehen dürfen. Von einer Ablieferung kann hier keine Rede sein.

Mit den Sportlern und den teilnehmenden Mannschaften schliessen die Zuschauer zudem oftmals gar keinen Vertrag ab, oder wenn doch, dann nur mit dem Heimteam und nicht mit sämtlichen Akteuren des Spiels oder "Werks". Der Vertragsabschluss erfolgt mit dem Veranstalter. Der Veranstalter räumt dem Zuschauer das Recht ein, diesem Wettkampf beizuwohnen. Auf eine solche sportliche Performance und auf das Recht zum Zugang dazu passen die werkvertraglichen Regeln im Rahmen einer Gesamtbetrachtung schlicht nicht. Es ist vielmehr von einem Innominatvertrag auszugehen¹⁵. Insofern als das Recht des Zuschauers auf einen bestimmten Sitz besteht, ist davon auszugehen, dass der Vertrag mietvertragliche Komponenten aufweist. Der Zuschauervertrag ist somit ein Innominatvertrag, der mietvertragliche Elemente aufweisen kann.

4.3 Vertragsinhalt

4.3.1 Ausdrücklicher Vertragsinhalt / AGB Problematik

Dem Prinzip der Vertragsfreiheit folgend können die Parteien den Vertragsinhalt grundsätzlich frei festlegen¹⁶. Allerdings sind bekanntermassen die Schranken von Art. 20 Abs. 1 OR zu beachten, wonach ein Vertrag, der einen unmöglichen oder widerrechtlichen Inhalt hat oder gegen die guten Sitten verstösst, nichtig ist.

¹⁵ Im Ergebnis gl.M. Jenny, S. 67; wohl auch Fritzweiler, S. 319.

¹⁶ Art. 19 Abs. 1 OR.

Interessant ist in diesem Zusammenhang ein Blick in die Praxis, um zu erstellen, was die Parteien in der in der konkreten Anwendung vereinbaren. Dabei fällt auf, dass sich in der Regel wenige oder nur knappe schriftliche Vertragsklauseln finden. Und wenn solche vorhanden sind, dann sind diese auf die Tickets selber aufgedruckt.

Dies wirft natürlich sofort die Frage auf, ob diesfalls die Ticketbedingungen gültig zum Vertragsinhalt erhoben wurden. Dies wäre nach Schweizer Recht nur der Fall, wenn die Bedingungen dem Ticketkäufer vor dem Kauf bekanntgegeben wurden. Nur in solchen Fällen könnte man sagen, die Bedingungen seien vom Käufer akzeptiert worden. Das kann etwa dadurch erreicht werden, dass die Tickets nur über das Internet oder schriftlich bestellt werden können und jede Bestellung voraussetzt, dass der Käufer die Bedingungen ausdrücklich akzeptiert. Es fragt sich dann aber immer noch was gilt, wenn ein Käufer mehrere Tickets kauft (zum Beispiel für seine Familie oder Freunde) und einzelne dieser Tickets dann weitergibt oder weiterverkauft. Sind diese Zuschauer dann ebenfalls an den Vertrag mit dem Veranstalter gebunden? Eventuell könnte man argumentieren, der Käufer habe für die anderen Zuschauer als Stellvertreter gehandelt und deshalb sei der Vertrag zustande gekommen¹⁷. Andernfalls könnte der Veranstalter wohl kaum vertragliche Ansprüche gegen die betreffenden Zuschauer geltend machen. Im Folgenden sei nun aber unterstellt, dass die Bedingungen gültig vereinbart wurden.

4.3.2 Beispiele

Bei den dem Schreibenden bekannten Bedingungen fällt auf, dass die Frage der Gewalt in den Stadien und vor allem die Verfolgung von eventuellen Rechtsansprüchen daraus nicht oder nur rudimentär geregelt werden. Das lässt sich wohl so erklären, dass die Veranstalter die Frage der Gewalt in ihren eigenen Geschäftsbedingungen nicht noch eigens thematisieren wollen und sich diesbezüglich lieber auf die anwendbaren Gesetzesbestimmungen verlassen.

In den Bedingungen zur Jahreskarte 2006 des Grasshopper Club Zürich findet sich etwa der Hinweis, dass „*Missbrauch und Zuwiderhandlung gegen Sicherheitsvorschriften [...] den entschädigungslosen Entzug dieses Abonnements zur Folge*“ haben. Ausserdem wird festgehalten, dass jegliches Abbrennen von Feuerwerk strengstens verboten ist.

¹⁷ Art. 32 OR.

Der Internationale Eishockeyverband (IIHF) hält in Ziffer 5 seiner Terms and Conditions für Weltmeisterschaften fest: „*For the purposes of security [...] all persons shall be required to cooperate in respect of providing evidence of identity, conducting inspections of personal belongings, confiscation of prohibited items, and/or body checks*”.

Die FIFA Tickets Terms für den World Cup 1994 in den USA hielten in Ziffer 4 unter anderem fest: “*Use of this ticket constitutes consent to careful search and inspection for prohibited items, and/or confiscation of prohibited items*”. Als solche prohibited items wurden namentlich “fireworks” und “smoke bombs” genannt. Die Ticket Terms für den 2002 FIFA World Cup waren bezüglich Haftung des Veranstalters schon spezifischer: Ziffer 3 bestimmte: “*Ticket Holders assume all danger and loss, including bodily harm and property damage or loss, incident to attendance at an event, whether occurring before, during or after the event, unless harm, damage or loss is caused by the wilful misconduct or gross negligence of one of the Authorities, in which case, the liability shall be several and limited to the Authority that acted with wilful misconduct or gross negligence.*” Den gleichen Wortlaut haben die Ticket Terms für den 2006 FIFA Club World Cup. Diese wenigen Beispiele zeigen, dass die Ticket Bedingungen die Frage der Haftung nicht oder nicht umfassend regeln. Falls die Haftungsfrage thematisiert wird, dann primär bezüglich Haftung des Veranstalters gegenüber den Zuschauern. Der nicht minder interessante, umgekehrte Fall wird aber regelmässig nicht ausdrücklich geregelt.

Es ist mithin davon auszugehen, dass die Frage, ob ein Zuschauer gegenüber einem Veranstalter gegenüber haftet, einzelvertraglich zumeist nicht geregelt wird. Deshalb ist zu fragen, welche Regeln zur Anwendung gelangen, wenn der Veranstalter trotzdem vertragliche Ansprüche gegen einen Zuschauer geltend machen will.

4.3.3 Stillschweigender Vertragsinhalt / Nebenpflichten

Ausgangspunkt ist Art. 97 OR, wonach der Schuldner grundsätzlich Schadenersatz zu leisten hat, wenn die Erfüllung einer Verbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht gehörig bewirkt werden kann. Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist diese Regel noch zu ergänzen und die Schadenersatzpflicht besteht auch dann, wenn eine Verbindlichkeit nicht gehörig bewirkt worden ist¹⁸.

¹⁸ Vgl. statt Vieler: BSK OR I-Wiegand, Art. 97 N 2.

Welches sind nun die Verantwortlichkeiten eines Zuschauers im Sinne von Art. 97 OR?

Die Hauptleistungspflicht des Zuschauers unter einem Zuschauervertrag ist zweifelsfrei die Bezahlung des Eintrittspreises¹⁹. Daneben bestehen weitere Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und dem hypothetischen Parteiwillen entsprechen. Auf diesen hypothetischen Parteiwillen ist primär abzustellen, wenn es darum geht, einen Vertrag sui iuris zu ergänzen bzw. dessen Vertragsinhalt festzustellen²⁰. Solche weiteren Pflichten sind zweifelsfrei die Pflicht, keine Feuerwerkskörper abzufeuern und, genereller, die Pflicht, den Verlauf der Veranstaltung nicht zu stören sowie die Gesundheit der übrigen Zuschauer und der Spieler nicht zu gefährden²¹. Rechtsdogmatisch gesehen handelt es sich hierbei um Nebenpflichten der Zuschauer. Mithin um Pflichten, die zwar nicht selbständig einklagbar sind, bei deren Verletzung aber der Veranstalter Schadenersatz fordern kann. Im Gegensatz dazu stehen die Nebenleistungspflichten, deren Erfüllung der Veranstalter durchsetzen, oder, alternativ, bei einer Verletzung auch Schadenersatz fordern könnte²². Eine Pflicht auf Wohlverhalten im Stadion ist aber kaum selbständig einklagbar, weshalb wohl von einer Nebenpflicht auszugehen ist.

4.3.4 Schadenersatzpflicht im besonderen

Hat nun ein Zuschauer solche Nebenpflichten verletzt, wird er gemäss Art. 97 OR schadenersatzpflichtig, falls er nicht nachweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft. Ist er schadenersatzpflichtig, hat er grundsätzlich jeden dem Veranstalter verursachten Schaden zu ersetzen. Illustrativ ist in diesem Zusammenhang das eingangs zitierte Urteil des Landesgerichtes Rostock²³. Auch wenn es unter deutschem Recht erging, sind die dort aufgestellten Grundsätze auch unter schweizerischem Recht mehrheitlich zu beachten:

Das Gericht hatte festgestellt, daß die Zuschauer und der Club einen Besuchervertrag abgeschlossen hatten. Dabei ging es davon aus, es handle sich um einen Werkvertrag. Wie schon ausgeführt wird für diesen Beitrag unterstellt, dass, zumindest unter schweizerischem

¹⁹ Fritzweiler, S. 318.

²⁰ Schluep, S. 798; Gurovits, S. 49.

²¹ LG Rostock, a.a.O, Blatt 7.

²² Vgl. BSK OR I-Wiegand, Art. 97 N 32.

²³ Landgericht (LG) Rostock, Versäumnisurteil und Schlussurteil vom 16. Juni 2005, Geschäftsnummer 9 0 328/04 .

Recht, kein Werkvertrag vorliegt. Für die schadenersatzrechtlichen Konsequenzen ist diese Frage aber letztlich ohne Belang.

Das LG Rostock stellte fest, daß die Zuschauer vorsätzlich eine vertragliche Nebenpflicht verletzt hatten. Dies, weil allgemein bekannt sei, daß das Betreten des Spielfeldes verboten ist²⁴. Dies sei zudem auch durch die vorgenommenen Sicherungsmaßnahmen klar dokumentiert worden. Alsdann stellte das Gericht fest, daß zwischen der Verurteilung von Hansa Rostock durch den DFB zur Bezahlung der Busse von 20'000 Euro und dem Betreten des Spielfeldes durch die betreffenden Zuschauer ein unmittelbarer Ursachenzusammenhang bestand. Dagegen sprach auch nicht, daß Hansa Rostock gegen das DFB Urteil keine Berufung eingelegt hatte. Eine solche hätte unter dem Thema Schadenminderungspflicht nur eingelegt werden müssen, wenn hinreichende Erfolgsaussichten bestanden hätten. Das war aber offensichtlich nicht der Fall. Vor diesem Hintergrund bejahte das Gericht grundsätzlich die Pflicht der betreffenden Zuschauer, Hansa Rostock schadlos zu halten. Und zwar für die Hansa Rostock durch den DFB auferlegte Busse von 20'000 Euro.

4.3.5 Die Haftungsvoraussetzungen

Das Gericht in Rostock handelte in seinem Urteil die auch unter schweizerischem Recht gültigen Voraussetzungen für eine Schadenersatzpflicht ab: eine Vertragsverletzung, einen Schaden, die adäquate Kausalität zwischen Vertragsverletzung und Schaden sowie Verschulden. Zudem verneinte es das Vorliegen eines Selbstverschuldens von Hansa Rostock. Unter schweizerischem Recht sind die Fragen des Verschuldensumfanges und des Selbstverschuldens des Geschädigten gleichermassen zu würdigen, nämlich im Lichte von Art. 99 sowie Art. 43 und 44 OR.

4.3.6 Anwendung im konkreten Fall

Wenn diese Grundsätze auf den eingangs geschilderten Fall angewendet werden, wird ersichtlich, daß Randalieren in einem Stadion für die betreffenden Fans teuer zu stehen kommen kann. Die Haftungsvoraussetzungen dürften in einem solchen Fall regelmäßig erfüllt sein:

²⁴ LG Rostock, a.a.O, Blatt 8.

Dass eine Vertragsverletzung vorliegt, ist mit Sicherheit erstellt. Dass der FC A durch eine solche Vertragsverletzung einen Schaden erlitten hat ebenso. Interessant ist nun die Frage, welche Schadenspositionen konkret gegeben wären. Eine eventuelle Busse des SFV von 50'000 Franken wäre im Lichte des oben Dargestellten - wie in Rostock - zu ersetzen. Die vier Haftungsvoraussetzungen wären zweifelsohne gegeben. Zu weiteren möglichen Schadenspositionen gilt das Folgende:

4.3.7 Regressansprüche im besonderen

Adäquat kausal verursacht und zu ersetzen wären grundsätzlich auch Schäden, die dadurch entstanden sind, daß der FC A seinerseits gegenüber anderen Parteien schadenersatzpflichtig wird. Es fragt sich zum Beispiel, ob der FC A gegenüber den verletzten Zuschauern ebenfalls aus Vertrag schadenersatzpflichtig werden kann. Es ist mithin die Frage zu beantworten, ob ein Zuschauer auf der Grundlage des Zuschauervertrages gegen den Veranstalter auf Schadenersatz klagen kann, wenn er infolge von Zuschauerausschreitungen verletzt wird. Entscheidend bei der Beantwortung dieser Frage ist, ob den Veranstalter eine Pflicht trifft, die sich wohlverhaltenden Zuschauer vor randalierenden Fans zu schützen. Weil der Zuschauervertrag im Gesetz nicht geregelt ist, ist diese Frage wiederum aus der Natur des Geschäftes und nach dem hypothetischen Parteiwillen zu beantworten.

4.3.8 Haftung des Veranstalters gegenüber den Zuschauern im allgemeinen

Genau so wie die Zuschauer gewisse Nebenpflichten treffen, wie zum Beispiel jene, den Ablauf eines Spiels nicht zu stören und den Rasen nicht zu betreten, so treffen auch den Veranstalter bestimmte Nebenpflichten. Dazu gehört zweifelsfrei auch die Pflicht, die Zuschauer in bestimmtem Umfang zu schützen²⁵. Aber: wie weit geht diese Pflicht? Maximale, vor allen möglichen Vorfällen bewahrende Schutzmassnahmen gibt es nicht. Solche kann man vom Veranstalter in guten Treuen nicht verlangen. Die Lösung liegt wohl auch hier im Grundsatz, daß unter Berücksichtigung der maßgebenden Umstände objektiv angemessene Schutzmaßnahmen zu treffen sind. Der Grundsatz der Angemessenheit und der Berücksichtigung der konkreten Umstände findet sich im Gesetz in verschiedenen Bestimmungen²⁶.

²⁵ Gl.M. Arter/Schweizer, S. 65.

²⁶ Zum Beispiel in Art. 321 e As. 2 OR, Art. 364 Abs. 1 OR sowie Art. 398 Abs. 1 OR.

4.3.9 Sorgfalts- und Obhutspflichten des Veranstalters / Sorgfaltsmaßstab

Wie die vorgenannten Grundsätze in der Praxis, in einem konkreten Anwendungsfall, zu handhaben sind, läßt sich in diesem Beitrag aus nahe liegenden Gründen nicht abschließend beschreiben. Hilfe bieten in Schadenfällen wohl die einschlägigen Normen, die ein Verband zum Thema Sicherheit in den Stadien erlassen hat. Falls solche Vorschriften vorliegen, dürfte sich das Gericht, das zur Beurteilung eines Schadensfalles berufen ist, daran orientieren. Ein Veranstalter wird in einem solchen Fall wohl nur in besonderen Ausnahmefällen behaupten können, die vorgeschriebenen Maßnahmen seien übermäßig oder nicht zweckmäßig und er habe sich deshalb nicht daran gehalten. Zudem wird ein veranstaltender Club als Verbandsmitglied regelmäßig in den Prozeß über den Erlaß von entsprechenden Reglementen involviert sein und diesen in den meisten Fällen wohl auch zustimmen. Eine solche Zustimmung wird er sich dann in einem zivilrechtlichen Schadenersatzverfahren und nicht nur im verbandsinternen Sanktionsverfahren anrechnen lassen müssen.

In Bezug auf den konkreten Sorgfaltsmaßstab können an dieser Stelle keine detaillierten, allgemein gültigen Kriterien gegeben werden. Als grundsätzlicher Maßstab darf aber immerhin angenommen werden, daß die angemessenen Massnahmen, abhängig vom konkreten Fall, zu treffen sind²⁷.

Die anzuwendende Sorgfalt oder der Aufwand für die Sicherungsmassnahmen war erst kürzlich auch ein Thema in der Presse. Der Tages-Anzeiger ging dieser Frage nach und kam zu folgenden Ergebnissen²⁸: *"Die Szenen wiederholen sich Wochenende für Wochenende: Angriffe auf Polizisten (die bisweilen unzimperlich zurückgeben), Rempelen und Prügeleien unter Fans und klirrende Scheiben gehören zum Super-League-Alltag. [...] Mit Massenaufgeboten an Mann, Tränengas und Gummischrot versuchen die Ordnungshüter jeweils der Gewalt um die Stadien der obersten Fußball-Liga Herr zu werden. Doch die Robocops ähnelnden Polizisten kosten. Sie kosten sehr viel. Die Zürcher Polizei veranschlagt ihre Einsatzkosten für so genannten Hochrisiko-Spiele auf 250 000 bis 300 000 Franken und verrechnet dem FC Zürich und GC dafür keinen Rappen. Ebenfalls nichts an die öffentliche Sicherheit bezahlen müssen die Berner Vereine Thun und Young Boys. Und auch der FC Sion sowie – noch bis zum Sommer – der FC Luzern werden nicht zur Kasse gebeten. [...] Der FC Basel zahlt allein für 90 Minuten Spiel im vollen St.-Jakob-Park*

²⁷

Die "duty of a reasonable man".

²⁸

Tages-Anzeiger, vom 21. Mai 2007, S. 2

mehr. Pro verkauftes Ticket müssen die Bebbi 2.20 Franken an den Stadtkanton abliefern. Bei Hochrisiko-Spielen verrechnet die Basler Polizei dem Verein zusätzlich weit über 100 000 Franken für ihren Einsatz. Beim Vize-Schweizer-Meister machen gemäss SelbstdeklARATION die Sicherheitskosten mittlerweile 2,5 bis 3 Millionen Franken aus pro Jahr – ein Betrag der bei einem kleineren Klub der gleichen Spielklasse das halbe Budget fressen würde. Mit dem Geld berappt der Liga-Krösus den privaten Sicherheitsdienst im Stadion, seinen vollamtlichen Sicherheitschef, einen fest angestellten Fanarbeiter, die Bussen des Verbands aber auch die Feuerwehr und die Polizei. [...] Die Zürcher Vereine fürchten, dass bei ihnen bald ähnliche Rechnungen reinflattern. Das neue kantonale Polizeigesetz, gegen welches linke Kreise ein Referendum ergriffen haben, schafft hierfür die Grundlage. Unklar ist, wie hoch die Abgaben ausfallen werden. Auch können die Behörden die Abgabe reduzieren – «bei Veranstaltungen, die ganz oder teilweise im öffentlichen Interesse liegen oder einem ideellen Zweck dienen». Die Vereine sind der Ansicht, diese Bedingungen zu erfüllen. Der FC Zürich und GC warnen auch vor ihrem Ruin, wenn die Verwaltung ihnen keine Reduktion zubilligt. «Würde die öffentliche Hand Ihre Kosten eins zu eins auf die Vereine überwälzen, gäbe es keinen Zürcher Spitzenfussball mehr», sagt auch Peter Landolt, der früher für GC gearbeitet hat und nun bei der Stadt Zürich für das neue Stadion Letzigrund zuständig ist. Es gelte, bei der Einführung des Polizeigesetzes eine «clevere Lösung zu finden, die für alle Seiten stimmt», sagt Landolt, der gleichzeitig Präsident ist der Sicherheits- und Fankommission der Swiss Football League. Derzeit wenden die Grasshoppers gemäss eigenen Angaben rund 700 000 Franken für Sicherheitsmassnahmen auf; der FC Zürich macht aus seinen Sicherheitsausgaben ein Geheimnis. Da beide Zürcher Vereine zurzeit mit unterschiedlichem Erfolg im gleichen Stadion spielen, dürften die Kosten beim Schweizer Meister mit seinem grossen Anhang höher liegen als bei GC. [...]".

Was gilt nun, falls es trotz Ordnungsdienst zu Ausschreitungen und Schäden kommen sollte. Was wäre angemessen gewesen? Reicht ein finanzieller Aufwand von 10'000 Franken pro Spiel? Müssen es 50'000 Franken sein? Oder noch mehr? Die Antwort lautet, daß es dafür keine allgemein gültige Regel gibt. Verlangt man totale Sicherheit, ruiniert man die Ambiance im Stadion und letztlich das Spiel oder den Wettkampf selbst; und gleichzeitig wohl auch die Clubs, weil sie die damit verbundenen Kosten, zumindest in der Schweiz, nicht tragen könnten. Ein gewisses Restrisiko werden die Zuschauer wohl akzeptieren müssen. Entsprechend muss der Richter im Schadenfall Augenmaß bewahren und von den Clubs nicht das Unmögliche verlangen.

Rechtsdogmatisch ist dies über den Vertragsinhalt oder über die verlangten Sorgfaltspflichten abzuhandeln. Es ginge nicht an, ein Selbstverschulden oder gar die Einwilligung der Zuschauer in eine eventuelle Körperverletzung anzunehmen, einzig basierend auf der Tatsache, dass sie sich entschlossen haben, ein bestimmtes Spiel oder einen bestimmten Wettkampf im Stadion zu verfolgen.

Die Rechtswidrigkeit einer Körperverletzung kann nur in Ausnahmefällen durch Einwilligung des Verletzten ausgeschlossen werden. Es kann nicht argumentiert werden, ein Zuschauer habe in eine eventuelle Körperverletzung eingewilligt, nur weil er in ein Stadion geht. Präjudizien zu dieser Frage gibt es nach Wissen des Schreibenden keine. Es bestehen aber solche in nahe liegenden Gebieten. So wurde zum Beispiel die Frage untersucht, ob ein Sportler seine Einwilligung in eine eventuelle Verletzung gibt, wenn er eine Sportart mit einem gewissen Gefahrenpotential ausübt. Die Gerichte haben einer solchen Einwilligung enge Grenzen gesetzt: *"Bei geringfügigen Regelverletzungen, etwa bei übereifrigem Einsatz, scheidet damit eine Haftung regelmäßig aus. Wenn allerdings die gebotene Härte und damit die Grenze zur Unfairneß überschritten wird, haftet der Sportler auf Schadenersatz"*²⁹. *"Hat ein Spieler (auch ein Torwart) keine Chance mehr, den Ball zu erreichen, oder den Gegner daran zu hindern, und trifft er bei einer Attacke dennoch das Bein des Gegners, stellt dies eine Regelwidrigkeit und schuldhaftes Verhalten dar"*³⁰.

Wenn schon bei den Sportlern selber enge Grenzen für eine Einwilligung in mögliche Verletzungen gesetzt sind, ist eine solche umso mehr bei den Zuschauern abzulehnen. Es ergibt sich somit, dass die Grenzen der Haftung nicht über eine eventuelle Einwilligung der Zuschauer in eine Körperverletzung, sondern über die anzuwendende Sorgfalt zu suchen sind.

In diesem Zusammenhang fragt sich insbesondere, wie der Alkoholausschank gehandhabt werden soll. Es fragt sich, ob es nicht angebracht wäre, den Ausschank von Alkohol zu verbieten. Mit Bestimmtheit eine heikle Frage, weil hier ökonomische Überlegungen auf Fragen der Sicherheit treffen und abzuwägen sind.

²⁹ OLG Hamm, 4.7.2005, SpuRt 1/2006. S. 38.

³⁰ LG Freiburg, 8.8. 2003, SpuRt 1/2006, S. 39.

Folgendes Zitat möge die Problematik belegen³¹ *"Am Donnerstag kann der FC Zürich aus eigener Kraft wiederum Schweizer Fussballmeister werden. Wenn er im Hardturmstadion die Grasshoppers besiegt, spielt das Resultat im Spiel FC Basel gegen die Young Boys Bern keine Rolle mehr, reicht der eine Punkt Vorsprung in jedem Fall. [...] Doch lange nicht alle, die dem Spiel im Stadion selber beiwohnen werden, sind restlos glücklich. Vor, während und nach dem Spiel – konkret von 16 bis 2 Uhr – darf in sechs Restaurants rund ums Stadion nur Bier mit einem Alkoholgehalt von maximal 3 Volumenprozent verkauft werden [...]. In zwei Tankstellenshops in der Nähe des Stadions ist der Alkoholverkauf in der gleichen Zeitspanne sogar ganz untersagt. Im Stadion wird auch kein Alkohol ausgeschenkt. Diese Massnahmen verhängte die Stadtpolizei Zürich in Absprache mit dem FCZ, weil es im Umfeld von Fussballspielen in letzter Zeit regelmässig zu Ausschreitungen unter den Fans gekommen war. Das aggressive Verhalten mancher Fans führt die Stadtpolizei direkt auf ausschweifenden Alkoholkonsum zurück. Weil das Derby als Hochrisiko-Spiel mit erhöhtem Gefahrenpotential eingestuft wird, testet die Stadtpolizei den eingeschränkten Alkoholverkauf auch gleich im Hinblick auf die Fußball-Europameisterschaft 2008. Wie Susann Birrer, Medienchefin der Stadtpolizei, auf Anfrage sagte, bewährte sich diese Massnahme schon verschiedentlich im In- und Ausland. Grundsätzlich gehe es darum, den Bierausschank über die Gasse an die Massen zu unterbinden und so Krawalle zu verhindern. Dabei stütze sich die Polizei auf das Gastgewerbegesetz und passe die Auflagenbedingungen zur Patentpflicht temporär an. Ausserdem komme die polizeiliche Generalklausel in der Allgemeinen Polizeiverordnung zum Zug. [...]. Laut Birrer werden die Erfahrungen mit dem eingeschränkten Alkoholverkauf ausgewertet. Allenfalls gebe es nächste Saison weitere Testläufe. Wenn sich die Massnahme bewähre, könne es durchaus sein, dass in Zukunft bei Hochrisiko-Spielen der Alkoholverkauf immer eingeschränkt werde. Dass sich die betroffenen Restaurateure an der Verfügung stören, kann Birrer nicht ganz verstehen. Der Verkauf von Light-Bier sei ja erlaubt. Auch damit lasse sich ein gutes Geschäft machen. Und wer in einem der betroffenen Restaurants esse, könne problemlos Wein bestellen. Gleichwohl wollen die Wirte dagegen Einsprache erheben. Für den Donnerstag bringt dies allerdings nichts mehr, denn gemäss der Verfügung wird allfälligen Einsprachen die aufschiebende Wirkung entzogen. Bei der Einhaltung der Massnahme setzt die Polizei auf die Kooperation der Wirte. Die Stadtpolizei werde aber Patrouillen abstellen, um die Betriebe zu kontrollieren, wie Birrer betont. Wenn sich ein Wirt nicht an die Verfügung hält, hat dies eine Verzeigung an den Stadtrichter zur Folge. Nichts machen kann die Polizei, wenn Fans*

³¹ "Überschäumende Vorfreude auf das Fussball Derby FCZ gegen GC - leicht getrübt", in Neue Zürcher Zeitung vom 23. Mai 2007, S. 51.

von zu Hause Bier mitnehmen und vor dem Stadion trinken.". Angesichts dieser Aussagen ist die Anordnung eines Verbots oder zumindest einer Einschränkung des Verkaufs von Alkohol naheliegend.

4.3.10 Rückgriff auf randalierende Fans

Falls nun ein Gericht zum Schuß kommen sollte, daß der veranstaltende Club die sich aus dem Zuschauervertrag ergebenden Pflichten zum Schutz der Zuschauer nicht genügend wahrgenommen hat und ihn deshalb zu Schadenersatz gegenüber dem verletzten Zuschauer verpflichtet, sollte der Club diesen Schaden auf die randalierenden Zuschauer grundsätzlich abwälzen können.

Letztere könnten zwar versucht sein zu argumentieren, der Umstand, daß der Veranstalter gegenüber den verletzten Zuschauern schadenersatzpflichtig wurde, zeige, daß der Veranstalter selber unsorgfältig gehandelt habe. Deshalb habe er den Kausalzusammenhang zwischen dem Randalieren der Fans und der dem Veranstalter auferlegten Pflicht zur Schadenersatzzahlung unterbrochen. Zumindest sei aber der Anspruch zufolge Selbstverschulden zu reduzieren. Diese Argumentation haben die Fans im Hansa Rostock Fall tatsächlich vorgebracht. Das Gericht fand aber die zutreffende Antwort und hielt fest: auch insoweit würde das vorsätzliche Handeln der Rowdies die fahrlässige Pflichtverletzung durch den Veranstalter vollständig verdrängen³².

Das Gleiche hätte zu gelten für andere Schäden, die der veranstaltende Club anderen Parteien zu ersetzen hätte, sei es aus Vertrag oder ausservertraglich aus unerlaubter Handlung. Solche Schäden oder Schadenersatzansprüche wären im eingangs genannten Beispiel etwa die Ansprüche des Souvenirhändlers und des Schweizer Fernsehens.

4.3.11 Wie "weit" geht die Sorgfalts-, Obhutspflicht des Veranstalters?

Interessant ist auch die Frage, wieweit der veranstaltende Club auch für Schäden belangt werden kann, die nicht im, sondern ausserhalb des Stadions angerichtet werden. Ebenso die Frage, ob der Club auch solche Schäden oder Schadenersatzansprüche auf die Fans aus Vertrag, mithin auf der Basis des Zuschauervertrages, überwälzen könnte. Wie weit reicht mit anderen Worten der Verantwortungsbereich eines Sportveranstalters? Erstreckt er sich

³² LG Rostock, a.a.O., Blatt 10.

nur auf das Stadioninnere, oder auch auf vor dem Stadion liegende Gebiete? Wenn ja, wie weit reicht dieser Verantwortungsbereich: bis zu den Drehkreuzen, bis zu den Kasshäuschen, bis zur Strasse, bis zur nächst gelegenen Tramhaltestelle, bis zur nächsten Gaststätte oder gar bis zum nächst gelegenen Polizeiposten?

Soweit ersichtlich finden sich derzeit in der Literatur hierzu erst vereinzelte Stellungnahmen. Arter/Schweizer haben etwa festgehalten, dass sich der Veranstalter nicht darauf berufen könne, der Zuschauervertrag werde erst beim Kasshäuschen abgeschlossen und er den Vorplatz deshalb nicht von Glatteis befreien müsse³³. Das ist allein schon deshalb zutreffend, weil viele Zuschauer mit einer gekauften Eintrittskarte zum Stadion gehen, sei es, dass sie sie über das Internet gekauft haben, sei es, dass sie eine Saisonkarte haben. Fritzweiler³⁴ hält fest, der Veranstalter habe insbesondere für einen ordnungsgemässen An- und Abmarsch zu sorgen und dies durch geeignetes Ordnungspersonal zu organisieren und zu überwachen. Dabei sei auch mit den öffentlichen Sicherheitskräften zusammenzuarbeiten. Dies dürfe andererseits aber nicht zuungunsten des Veranstalters ausgeweitet werden. Nur bei eindeutigen Pflichtverletzungen werde es daher im Einzelfall zu einer Haftung des Veranstalters kommen.

Es ist bestimmt angemessen zu verlangen, dass der Veranstalter für Ordnung und die Sicherheit der Zuschauer auf dem Stadiongelände sorgt. Darunter ist das Gebiet zu verstehen, das vor dem Stadion liegt, dem Stadioneigentümer gehört und von ihm oder dem Veranstalter genutzt wird. Falls das Stadion gemietet wird, kann zur Bestimmung dieses Gebietes auf den Mietvertrag abgestellt werden. Dort sollte die Mietfläche bestimmt sein. Ob der Veranstalter auf weiteren Gebieten für Ordnung und Sicherheit zu sorgen hat, ist nicht leicht zu beantworten. Aus nachbarschaftsrechtlichen Grundsätzen und Grundsätzen der unerlaubten Handlung kann wohl gefordert werden, dass der Veranstalter auch zumutbare Anstrengungen unternimmt, dass von dem Stadiongelände aus keine Gewalt ausgeht, die die angrenzenden Gebiete schädigt. Wenn zum Beispiel aus dem Stadiongelände Raketen abgefeuert werden und damit die Fassade eines Gebäudes, das auf einem benachbarten Grundstück liegt, beschädigt wird, wäre eine Haftung des Veranstalters nicht von vorn herein auszuschliessen. Wenn aber die Gewalt von Gebieten ausgeht, die vor dem Stadiongelände liegen, ist der Veranstalter nach Ansicht des Schreibenden grundsätzlich nicht haftbar. Er hat keine Verfügungsgewalt auf diesen Gebieten. Eine Ausnahme gilt wohl für den Fall, dass

³³ Arter/Schweizer, S. 66.

³⁴ Fritzweiler, S. 456.

es der Veranstalter unterlässt, die Behörden zu informieren, dass er eine Veranstaltung durchführen will. Auf Grund der Gewalt über den öffentlichen Grund und Boden, der ja in der Regel das Stadiongelände unmittelbar umgibt, und des Gewaltmonopols des Staates, kann vom Veranstalter nicht verlangt werden, dass er auch auf diesen Gebieten interveniert. Aber es kann zumindest erwartet werden, dass die Behörden informiert werden, damit sie in der Lage sind, das aus ihrer Sicht Notwendige vorzukehren.

5. Außervertragliche Ansprüche

5.1 Gegen den Veranstalter

Die bisher untersuchten Sorgfalts- und Obhutspflichten des Veranstalters ergeben sich primär aus dem Zuschauervertrag. Aber auch gegenüber denjenigen Zuschauern, die noch kein Ticket und noch keinen Vertrag abgeschlossen haben, sowie gegenüber anderen Dritten ergeben sich Pflichten, und zwar gemäß den Vorschriften über die unerlaubte Handlung³⁵.

Bei der Haftung aus unerlaubter Handlung steht eine Haftung aus möglicher Unterlassung im Vordergrund. Der Veranstalter, der es versäumt, einen Zuschauer zu schützen, handelt nicht aktiv. Vielmehr unterläßt er die eventuell notwendigen Schutzmaßnahmen. Eine Pflicht zur Handlung und zum Ergreifen von Schutzmassnahmen besteht immer dort, wo ein gefährlicher Zustand geschaffen oder unterhalten wird³⁶. Ein Verstoss gegen die sich hieraus ergebende Handlungspflicht kann die Haftungsvoraussetzungen der Widerrechtlichkeit und des Verschuldens begründen. Dies etwa dann, wenn ein Zuschauer verletzt wird. In Bezug auf die konkret zu treffenden Schutzmassnahmen gilt das Gleiche wie bei der Haftung aus Vertrag. Der Veranstalter hat die nach den konkreten Umständen notwendigen und angemessenen Schutzmassnahmen zu treffen.

Aber auch ein Vorgehen nach Art. 679 ZGB ist denkbar. Dies insoweit als Nachbargrundstücke betroffen sind. Art. 679 ZGB besagt: "*Wird jemand dadurch, daß ein Grundeigentümer sein Eigentumsrecht überschreitet, geschädigt oder mit Schaden bedroht, so kann er auf Beseitigung der Schädigung oder auf Schutz gegen drohenden Schaden und auf Schadenersatz klagen*". Aktivlegitimiert zu einer solche Klage sind einerseits die Eigentümerin von benachbarten Grundstücken und solche, die das Grundstück auf der Grundlage

³⁵ Art. 41 ff. OR.

³⁶ BSK OR I-Schnyder, Art. 41 N 37 ff.

eines beschränkten dinglichen Rechtes besitzen. Andererseits sind aber auch Mieter oder Pächter klageberechtigt. Mithin Parteien, die das Grundstück auf einer vertraglichen Grundlage besitzen. Passivlegitimiert wäre der Stadioneigentümer. Dies ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut. Das Bundesgericht hat aber auch in Bezug auf die Passivlegitimation ausgeführt, daß unter Umständen ein vertragliches Recht am Grundstück reichen muß. Somit wären also auch Clubs, die ein Stadion mieten, passivlegitimiert³⁷. Zu beachten ist hierbei noch, daß Art. 679 ZGB durchaus auch Klagen gegen Gemeinwesen ermöglicht³⁸. Falls eine Klage nach Art. 679 ZGB begründet ist, könnte ein Geschädigter also die Stadt einklagen. Diese hätte dann eventuell gegen den fehlbaren Club Regreß zu nehmen.

5.2 Gegen die Zuschauer

Wie dargestellt können Zuschauer gegenüber dem Veranstalter für die Folgen der von ihnen angezettelten Ausschreitungen durchaus haftbar werden. Dies primär aus dem Zuschauervertrag. Diese Feststellung ist von Bedeutung in Bezug auf reine Vermögensschäden. Da das Vermögen als solches kein absolut geschütztes Rechtsgut darstellt, dessen Verletzung eine Widerrechtlichkeit im Sinne des Gesetzes darstellt³⁹, kann eine ausservertragliche Haftung des Zuschauers gegenüber dem Veranstalter nur in Frage kommen, wenn die Vermögensschädigung die Folge einer anderweitigen Schutznormverletzung wäre. Eine Widerrechtlichkeit ist nur anzunehmen, wenn das schädigende Verhalten gegen eine Norm verstößt, die den Eingriff in ein geschütztes Rechtsgut verbietet bzw. ein Verhalten vorschreibt, das einen solchen Eingriff vermeiden soll, oder wenn das Verhalten ein absolut geschütztes Rechtsgut wie Leben, körperliche Integrität, Gesundheit, Persönlichkeit oder Eigentum verletzt. Das Vermögen zählt, wie dargelegt, nicht zu diesen absolut geschützten Rechtsgütern. Aber überall dort, wo die Vermögensschädigung auf eine Verletzung eines geschützten Rechtsgutes oder einer haftpflichtrelevanten Schutznorm zurückgeht, besteht auch die Grundlage für eine ausservertragliche Haftung. In solchen Fällen könnte soweit erforderlich, ein Veranstalter auch auf ausservertraglicher Grundlage auf randalierende Fans zugreifen und Schadenersatzansprüche geltend machen. Wie das eingangs gezeigte Beispiel zeigt, sind zahlreiche Schadensarten und Verletzungen denkbar.

³⁷ BGE 40 II 26 ff; 101 II 249; 104 II 19.

³⁸ BSK ZGB II-Rey, Art. 679 N 28.

³⁹ Statt Vieler BSK OR I-Schnyder, Art. 41 N 31.

6. Schwierigkeiten bei der Rechtsdurchsetzung

Grundsätzlich ist Rowdium in den Stadien eine risikoreiche Tätigkeit. Randalierende Fans legen die Voraussetzungen für vertragliche und außervertragliche Haftungsansprüche. Aber etwas Zentrales sei an dieser Stelle nicht verschwiegen: zwar bieten die Zuschauer- verträge und die Rechtsordnung die Möglichkeit, einen randalierenden Fan ins Recht zu fassen. Rein praktisch besteht aber die Schwierigkeit, das Recht auch wirklich durchzusetzen. Da ist zunächst einmal die Schwierigkeit, unter Tausenden von Fans die Übeltäter zu identifizieren und dingfest zu machen. Und selbst wenn das gelingen sollte: bis ein Urteil erstritten wird, braucht es Zeit und vor allem auch Geld. Und ob der Fan dann, wenn ein rechtskräftiges Urteil vorliegt, tatsächlich auch zahlen kann, ist wiederum eine andere Frage. In vielen Fällen wird wohl davon auszugehen, dass ein Leistungsurteil kaum oder zumindest nicht in voller Höhe vollstreckt werden könnte. Damit soll nicht gesagt werden, dass man die fehlbaren Fans nicht verfolgen soll. Ganz im Gegenteil. Wir müssen aber anerkennen, daß die Rechtsvorschriften in vielen Fällen nur eine stumpfe Waffe wären.

7. Prävention

Die vorstehende Feststellung macht deutlich, dass im Zusammenhang mit Zuschauerkrawallen letztlich die Prävention wichtiger ist, als die rechtliche Seite. Da grundsätzlich immer der Grundsatz gilt, wer den Schaden hat, trägt ihn, ist immer dann am Meisten gewonnen, wenn man es gar nicht zu einem schädigenden Ereignis kommen lässt. Für den Schutz der Zuschauer und der Sportler sowie der Reputation des Sports ist die Frage der Durchsetzung von Rechtsansprüchen zwar wichtig, letztlich aber sekundär. An erster Stelle muss das Ziel stehen, Ausschreitungen und Schäden zu verhindern.

In Bezug auf die Prävention und auf verbandsrechtliche Vorgaben ist das Reglement Ordnung und Sicherheit der schweizerischen Eishockey Nationalliga nach Ansicht des Schreibenden eine gute Grundlage dafür, was von einem übergeordneten Verband vorgegeben werden kann⁴⁰. Darauf aufbauend können die Clubs ihre auf die konkreten Gegebenheiten angepaßten Reglemente erstellen und Maßnahmen anordnen. Dieses Reglement sei deshalb dem interessierten Leser zur Lektüre empfohlen.

⁴⁰

vgl. <http://www.sehv.ch>.

Abschliessend sei dem Schreibenden noch folgende persönliche Bemerkung gestattet: Ohne die Verantwortung der Clubs und Verbände relativieren zu wollen, sei doch darauf hingewiesen, dass diese letztlich nur einen Teil in einem viel grösseren Räderwerk namens Gesellschaft darstellen. Dass es zu Gewalt in den Stadien kommt, hat häufig wenig mit dem Sport aber viel mit grundlegenden gesellschaftlichen Problemen zu tun. Kürzlich war etwa in der Neuen Zürcher Zeitung zu lesen⁴¹: *"Im Herbst 2006 randalierten Dresdner Fans in Berlin, im Februar stürzten sich Hunderte Anhänger von Lokomotive Leipzig auf die Polizei, insgesamt wurden mehr als 60 Menschen verletzt. Zudem drangen immer wieder rassistische Schmähungen an die Öffentlichkeit. [...] Erst am Sonntag stürmten Fans von Dynamo Dresden [...] den Rasen, sie schlugen sich mit Polizisten, andere rissen Bänke aus den Verankerungen. Wenige Tage zuvor [...] war gar ein Vorfall aus der Kinder-Liga bekanntgeworden. In Wurzen, einer Kleinstadt in der Nähe von Leipzig, hatten sich Spieler aus der C-Jugend, die 12 bis 14 Jahre alt sind, rassistisch und antisemitisch beschimpft [...]"*. In einer Mitteilung der Polizei Rheinland Pfalz, Polizeidirektion Neustadt, vom 7. März 2007 stand zu lesen⁴²: *"Nach einem eher harmlosen Foul in einem F-Jugend-Spiel gegen 18.00 Uhr rannte er [ein 42-jähriger Mann] auf das Spielfeld und sprang den 8-jährigen (!!) Jungen, von dem das vorherige Foul ausging, aus vollem Lauf mit ausgestrecktem Bein an. Er traf den Jungen am Bein und rannte ihn ausserdem mit seinem Körper einfach um. [...] Im Anschluss musste der Mann noch durch zwei bis drei beherzt eingreifende Zuschauer von dem noch auf dem Boden liegenden Kind abgedrängt werden, um einen erneuten Angriff zu verhindern. Das Kind erlitt glücklicherweise an körperlichem Schaden "nur" ein Hämatom am Knie und Schürfwunden. Ob der 8-jährige jedoch in absehbarer Zeit wieder völlig unbefangen Fussball spielen wird, ist noch fraglich."* Wenn schon achtjährige Jungen im Kinderfussball das Opfer von tätlichen Angriffen von Erwachsenen werden, wenn sich 12-jährige Jungen gegenseitig rassistisch beschimpfen, dann wird klar, dass die Probleme tief liegen. In erster Linie sind wohl wieder Eltern, Familien und andere Erziehungsberechtigte gefragt. Solange hier die Verantwortung nicht wahrgenommen wird, kann es sich bei Sicherheitsmassnahmen in und um Stadien nur um Symptombekämpfung handeln.

⁴¹ "Nur die Gewalt bleibt" in Neue Zürcher Zeitung vom 13. Juni 2007, S. 59.

⁴² <http://www2.polizei.rlp.de>.

Literaturverzeichnis

- ARTER, O.: Der Zuschauer im Sport, in: Arter O. (Hrsg.): Sport und Recht, Bern 2005.
- ARTER, O./SCHWEIZER E.: Verantwortlichkeit des Veranstalters von Sportanlässen, in: Arter A. (Hrsg.): Sport und Recht, Bern 2004.
- FRITZWEILER, J./PFISTER B./SUMMERER T.: Praxishandbuch Sportrecht, 2. Aufl. München 2007 (zit. Fritzweiler).
- GUROVITS, A.: EDV-Beratungsverträge, Zürich 1993.
- JENNY, CH.: Der Zuschauervertrag, in: Scherrer U./Zölch F. (Hrsg.): Sportveranstaltungen - im Fokus von Recht und Wirtschaft, Zürich 2004.
- REY, H. in: Basler Kommentar Zivilgesetzbuch II, 2. Aufl. Basel 2003 (zit. BSK ZGB II-Rey).
- SCHLUEP W.: Innominatverträge, Basel 1979.
- SCHNYDER, A. in: Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 4. Aufl. 2007 (zit. BSK OR I-Schnyder).
- WIEGAND, W. in: Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 4. Aufl. 2007 (zit. BSK OR I-Wiegand).
- ZINDEL G./PULVER U. in: Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 4. Aufl. 2007 (zit. BSK OR I-Zindel/Pulver).